

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE
BERNER MÜNSTER

Organisationsreglement¹

Version vom 31.05.2013 mit Teilrevision vom 10.06.2023

¹ Mit Änderungen, welche vom Grossen Kirchenrat am 06. Juni 2012 genehmigt wurden.

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Aufgaben.....	<u>34</u>
2. Organisation.....	<u>45</u>
<i>Die Stimmberechtigten.....</i>	<i><u>45</u></i>
<i>Kirchgemeinderat.....</i>	<i><u>89</u></i>
<i>Rechnungsprüfungsorgan und Kommissionen.....</i>	<i><u>1314</u></i>
<i>Pfarrerinnen und Pfarrer.....</i>	<i><u>1415</u></i>
<i>Mitarbeitende der Kirchgemeinde.....</i>	<i><u>1415</u></i>
<i>Allgemeine Pflichten.....</i>	<i><u>1415</u></i>
3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung.....	<u>1516</u>
<i>Abstimmungen.....</i>	<i><u>1617</u></i>
<i>Wahlen.....</i>	<i><u>1748</u></i>
<i>Protokolle.....</i>	<i><u>1920</u></i>
4. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	<u>1920</u>
Auflagezeugnis.....	<u>2122</u>
Anhang I: Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis.....	<u>2223</u>
Anhang II: Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis ...	<u>2324</u>
Anhang III: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal	<u>2425</u>

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde **Berner Münster** gestützt auf Artikel 9 und 11 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998² beschliessen:

1. Bestand und Aufgaben

Kirchgemeinde **Art. 1** ¹Das Gebiet der Kirchgemeinde **Berner Münster** wird durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Bern³ umschrieben.

²Die Kirchgemeinde ist Glied der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und umfasst innerhalb ihres Gebiets alle Einwohnerinnen und Einwohner, die aufgrund des Kirchengesetzes⁴ dieser Landeskirche angehören und nicht als Angehörige der sprachlichen Minderheit die Zugehörigkeit zur Französischen Kirchgemeinde der Gesamtkirchgemeinde Bern gewählt haben.⁵

Gesamtkirch-
gemeinde **Art. 2** ¹Die Kirchgemeinde **Berner Münster** bildet zusammen mit den Kirchgemeinden Heiliggeist, Nydegg, Johannes, Paulus, der Französischen Kirchgemeinde, den Kirchgemeinden Frieden, Petrus, Markus, Bümpliz, Matthäus Bern und Bremgarten sowie Bethlehem eine Gesamtkirchgemeinde.⁶

²Deren Organisation, Zuständigkeit und Verantwortlichkeit werden durch das Organisationsreglement der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern vom 24. November 1999 geregelt.

Aufgaben **Art. 3** ¹Die Kirchgemeinde bekennt sich zu Jesus Christus als dem alleinigen Haupt der einen allgemeinen christlichen Kirche. Sie pflegt und fördert das kirchliche Leben.

²Die Kirchgemeinde erfüllt den Auftrag der Kirche und die Aufgaben der Kirchgemeinde gemäss den entsprechenden staatlichen und kirchlichen Erlassen. Sie kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton, vom Bund oder von der Gesamtkirchgemeinde Bern abschliessend beansprucht werden.

² BSG 170.11.

³ Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21).

⁴ Gesetz über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.11).

⁵ Vgl. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211).

⁶ Gemäss Art. 12 Kirchengesetz (BSG 410.11) i.V. mit Art. 2 Abs. 1 lit. f und Art. 126 ff. Gemeindegesetz (BSG 170.11).

2. Organisation

- Organe **Art. 4** Die Organe der Kirchgemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten;
b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
c) das Rechnungsprüfungsorgan;
d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.
- Amtsperiode **Art. 5** ¹Die Amtsperiode für die auf eine bestimmte Dauer gewählten Organe und Kommissionen ohne Entscheidbefugnis beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar, endet am 31. Dezember und entspricht jener der Gesamtkirchgemeinde Bern.
- ²Die Wiederwahl ist möglich.⁷
- ³Ergänzungswahlen gelten jeweils für den Rest der Amtsperiode.

Die Stimmberechtigten

- Stimmrecht **Art. 6** ¹Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Kirchgemeinde sind Angehörige der Landeskirche, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaft sind und nicht als Angehörige der sprachlichen Minderheit die Zugehörigkeit zur Französischen Kirchgemeinde der Gesamtkirchgemeinde Bern gewählt haben.⁸
- ² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- Aktives Wahlrecht ³Das Recht zu wählen kommt allen Stimmberechtigten zu.
- Stimmregister ⁴Die Gesamtkirchgemeinde Bern führt über die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde ein Stimmregister.
- Kirchgemeindeversammlung **Art. 7** ¹Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten mindestens einmal im Jahr zur Versammlung ein, um die Rechnung zu genehmigen Wahlen vorzunehmen, Sachgeschäfte zu beschliessen oder zu informieren.
- ²Der Kirchgemeinderat lädt zu weiteren Versammlungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern, wenn die Versammlung so beschliesst oder wenn mindestens drei Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe der Traktanden dies unterschriftlich verlangen.
- ³Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

⁷Die Wiederwählbarkeit kann eingeschränkt werden, jedoch nicht für mehr als eine Amtsperiode (Art. 35 Abs. 3 Gemeindegesetz, BSG 170.11).

⁸ Vgl. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer französischsprachigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde im deutschen Sprachgebiet (BSG ...).

Rechte

Passives Wahlrecht	Art. 8 ¹ Wählbar in Kirchgemeinderat und Kommissionen sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten. Die Wählbarkeit des Rechnungsprüfungsorgans richtet sich nach Art. 123 f. Gemeindeverordnung. ⁹
Unvereinbarkeit/ Verwandtenauschluss	<p>2Mitarbeitende der Kirchgemeinde dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören.¹⁰</p> <p>3Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner, eingetragene Partnerinnen oder Partner sowie faktische Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.</p> <p>4Mitglieder des Kirchgemeinderats und der Kommissionen, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Mitarbeitende der Kirchgemeinde dürfen nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.</p> <p>5Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner, eingetragene Partnerinnen oder Partner sowie faktische Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner von Mitgliedern des Kirchgemeinderats oder einer Kommission, von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von Mitarbeitenden der Kirchgemeinde dürfen nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.</p> <p>6Mitarbeitende der Gesamtkirchgemeinde Bern dürfen nicht dem Kirchgemeinderat, dem Grossen Kirchenrat oder dem Kleinen Kirchenrat, Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchgemeinde nicht dem Kirchgemeinderat angehören.</p>
Minderheitenschutz	7 Auf die angemessene Vertretung der kirchlichen Richtungen und Gruppen in den Organen und Ämtern der Kirchgemeinde ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
Beendigung des Mandats	8 Entfällt die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde, so endet das Mandat.
Information	Art. 9 Die Mitglieder der Kirchgemeinde haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	<p>Art. 10 ¹Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>2Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - von mindestens drei Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, - innert der Frist nach Art. 11 Abs. 2 eingereicht ist, - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,

⁹ BSG 170.111.

¹⁰ Vgl. aber Art. 36 Abs. 1 lit. c Gemeindegesetz (BSG 170.11), der dies bis zum Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG zulässt.

- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung	Art. 11 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat vorgängig schriftlich bekannt zu geben.
Einreichungsfrist	² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten beim Kirchgemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 12 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 10 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an. ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
Fristen	Art. 13 ¹ Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert neun Monaten seit der Einreichung. ² Abgelehnte Initiativen dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres erneuert werden.
Konsultativabstimmung	Art. 14 ¹ Die Versammlung kann zu einem Gegenstand unverbindlich befragt werden. ² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.
Petition	Art. 15 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindegane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen	Art. 16 Die Versammlung wählt: <ul style="list-style-type: none">a) ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten, ihre Sekretärin oder ihren Sekretär analog Art. 5;b) die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Kirchgemeinderates gemäss Art. 5;c) das Rechnungsprüfungsorgan gemäss Art. 5;d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen im Zuständigkeitsbereich der Versammlung, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist, gemäss Art. 5;e) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet;f) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in den Grossen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde Bern analog Art. 5;g) die Datenschutzaufsichtsstelle analog Art. 5;
--------	--

h) andere Mandatsträger/innen, deren Wahl ihr übertragen ist.

Sachgeschäfte **Art. 17 Die Versammlung beschliesst:**

Gesetzgebung a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisationsreglements und von anderen Reglementen, die in den Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeinde fallen, vorbehaltlich Art. 21 Abs. 2 lit. a;

b) die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung der Kirchgemeinde und Stellungnahmen in einem solchen Verfahren, ausgenommen blosse Grenzbereinigungen;

c) die Einsetzung von nicht ständigen Kommissionen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Versammlung;

Pfarrstellen d) die Antragstellung an die Gesamtkirchgemeinde sowie an die zuständigen kirchlichen und staatlichen Behörden betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen und gemeindeeigener Pfarrstellen;

Variante:

e) ... aufgehoben

f) die Pfarrkreiseinteilung, die Zuteilung der Pfarrkreise und das Festlegen besonderer Aufgabenbereiche innerhalb der Kirchgemeinde aufgrund der innerkirchlichen Vorschriften;

g) ... aufgehoben

Finanzen h) den Voranschlag und die Rechnung;

i) die Verwendung zweckbestimmter gemeindeeigener Mittel, wenn dies die Zweckbestimmung so vorsieht)

j) neue einmalige Ausgaben oder Verbindlichkeiten von mehr als 25 000 Franken und neue wiederkehrende Ausgaben oder Verbindlichkeiten von mehr als 5000 Franken sowie Nachkredite gemäss Art. 18 Abs. 2 und 3;

k) die Zustimmung zu Neu- und Umbauten von Liegenschaften, die der Kirchgemeinde von der Gesamtkirchgemeinde zur Verfügung gestellt sind, wenn das Vorhaben Ausgaben von mehr als 200 000 Franken zur Folge hat;¹¹

l) Neu- und Umbauten von Liegenschaften der Kirchgemeinde, welche Ausgaben von mehr als 50 000 Franken zur Folge haben;

Übrige Aufgaben m) Angelegenheiten zur Wahrung und Förderung des Lebens der Kirchgemeinde, welche ihr durch kirchliche Organe übertragen werden;

n) die Übernahme selbst gewählter Aufgaben im Rahmen des staatlichen und kirchlichen Rechts und die Übertragung von öffentlichen Aufgaben der Kirchgemeinde an Dritte.

Verbot der Zweckentfremdung **Art. 18** ¹Der Globalkredit der Gesamtkirchgemeinde Bern ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der Landeskirche sowie für Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliess-

¹¹ Diese Befugnis kann auch dem Kirchgemeinderat übertragen werden.

	lich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind. ¹²
Nachkredite zu neuen Ausgaben	² Um das für einen Nachkredit zuständige Organ zu ermitteln, werden der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet.
	³ Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Beträgt der Nachkredit weniger als 15 Prozent des ursprünglichen Kredits und gleichzeitig nicht mehr als 25 000 Franken, beschliesst ihn in jedem Fall der Kirchgemeinderat.
Nachkredite zu gebundenen Ausgaben	⁴ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.
Publikation von Nachkreditbeschlüssen	⁵ Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Zuständigkeit des Kirchgemeinderates gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. I übersteigt.
Erwirken von Nachkreditbeschlüssen	⁶ Nachkreditbeschlüsse sind einzuholen, bevor entsprechende Verpflichtungen eingegangen werden.
Nachkredite zum Globalkredit	⁷ Nachkredite zum Globalkredit liegen nicht in der Kompetenz der Kirchgemeinde. Sie sind beim Kleinen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde Bern zu beantragen.

Kirchgemeinderat

Zusammensetzung	Art. 19 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus neun Mitgliedern. ¹³
	² Der Kirchgemeinderat konstituiert sich selbst. Die Sekretärin oder der Sekretär und die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer brauchen nicht Mitglied des Kirchgemeinderates und in diesem Fall auch nicht Mitglied der Landeskirche zu sein.
Auftrag	Art. 20 Der Kirchgemeinderat pflegt und fördert das Leben der Kirchgemeinde. Er schafft in Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und den anderen Mitarbeitenden der Kirchgemeinde und im Gespräch mit den Betroffenen gute Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Kirchgemeinde. Ihm obliegt die ordentliche Verwaltungs- und Aufsichtstätigkeit der Kirchgemeinde.
Obliegenheiten und Befugnisse	Art. 21 ¹ Dem Kirchgemeinderat kommen alle Obliegenheiten und Befugnisse zu, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind.
	² Dem Kirchgemeinderat kommen insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:
Gesetzgebung	a) Änderung von Reglementen, soweit damit nur eine Anpassung an zwingendes übergeordnetes Recht vorgenommen wird und der Kirchgemeinde kein Regelungsspielraum offen steht (inklusive Änderungen, die als Folge der Änderung von Erlassen der Gesamtkirchgemeinde Bern notwendig werden);
	b) Stellungnahmen zu Grenzbereinigungen gemäss Art.

¹² Vgl. Art. 57 Abs. 2 Kirchengesetz (BSG 410.11).

¹³ Die Mitgliederzahl kann von den Kirchgemeinden bestimmt werden, doch hat sie mindestens drei zu betragen (vgl. Art. 26 Abs. 2 Gemeindegesetz, BSG 170.11).

23 Abs. 1 lit. f Gemeindegesetz;¹⁴

c) Erlass von Verordnungen gestützt auf eine Delegationsnorm, insbesondere auch für die Begründung ständiger Kommissionen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Kirchgemeinderates;

d) Einsetzung von nicht ständigen Kommissionen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Kirchgemeinderates;

Pfarrstellen,
Sekretariat

e) Wahl bzw. Anstellung folgender Amtsträger: Sekretär/in und Rechnungsführer/in des Kirchgemeinderates (als Nichtmitglieder des Kirchgemeinderates);

f) Anstellung, Kündigung und Änderung des Beschäftigungsgrads von Pfarrpersonen sowie Beantragung der Anstellung von Pfarrverweser/innen;

g) Beschlussfassung betreffend der Residenzpflicht und der Teamleitung von Pfarrpersonen gemäss den Bestimmungen des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV);

Stellen von
Mitarbeitenden

h) Antragstellung an die Gesamtkirchgemeinde Bern für neu zu schaffende Stellen;

i) Anstellung der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde gemäss dem Stellenplan sowie dem Personalrecht der Gesamtkirchgemeinde Bern, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gesamtkirchgemeinde Bern;

j) Schaffung und Besetzung von auf längstens sechs Monate befristeten privatrechtlichen Anstellungen ohne Genehmigungsvorbehalt der Gesamtkirchgemeinde Bern;

Finanzen

k) Aufteilung des mit dem Globalkredit der Gesamtkirchgemeinde Bern zur Verfügung stehenden Betrages und Verfügung über die Beträge des Globalkredits und des Voranschlags;

l) Verwendung zweckbestimmter gemeindeeigener Mittel, Beschluss über neue einmalige Ausgaben oder Verbindlichkeiten bis 25 000 Franken bzw. neue wiederkehrende Ausgaben oder Verbindlichkeiten bis 5000 Franken und Beschluss über Nachkredite gemäss Art. 18 Abs. 2 und 3;

m) Zustimmung zu Neu- und Umbauten von Liegenschaften, die der Kirchgemeinde von der Gesamtkirchgemeinde Bern zur Verfügung gestellt sind, wenn das Vorhaben Ausgaben bis 200 000 Franken zur Folge hat;

n) Festlegung von Entschädigungen im Rahmen der Finanzkompetenzen des Kirchgemeinderats;

o) Beschlussfassung über Kollekten und Sammlungen, unter Berücksichtigung der übergemeindlichen Kollekten;

p) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, soweit die Kirchgemeinde dafür zuständig ist;

q) Abschluss von Rechtsgeschäften über beschränkte dingliche Rechte, soweit die Kirchgemeinde dafür zuständig ist;

¹⁴ BSG 170.11.

- r) Verzicht auf Einnahmen, soweit die Kirchgemeinde dafür zuständig ist;
- Inventar, Unterhalt s) Inventarisierung und Unterhalt der Vermögenswerte der Kirchgemeinde;
- Verzeichnisse, Archiv und Datenschutz t) Führung des kirchgemeindeeigenen Verzeichnisses der Organe (inklusive Kommissionen ohne Entscheidbefugnis) und des Archivs gemäss den Vorschriften des Gemeinderechtes,¹⁵ Wahrnehmung des Datenschutzes als verantwortliches Organ;¹⁶
- Vertretung der Kirchgemeinde u) Prüfung der vom Pfarramt zu führenden Register;
- v) Nomination der Vertreterin oder des Vertreters der Kirchgemeinde im Kleinen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde Bern bzw. der oder des Abgeordneten der Kirchgemeinde in der kantonalen Kirchensynode zuhanden des Grossen Kirchenrates;
- w) Wahl der Mitglieder der Kirchgemeinde in die Baukommissionen der Gesamtkirchgemeinde Bern, welche zur Begleitung der die Kirchgemeinde betreffenden Bauvorhaben eingesetzt werden;
- Übrige Aufgaben x) Entgegennahme und Behandlung von formlosen Anfragen von Seiten der Mitglieder der Kirchgemeinde;
- y) Vorberatung der Verhandlungsgegenstände der Kirchgemeindeversammlung und deren Einberufung;
- z) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der für die Kirchgemeinde anwendbaren Erlasse.
- Liegenschaftsbenützung durch Dritte **Art. 22** ¹Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der Liegenschaften, Orgeln und anderen Vermögenswerte. Er erhebt für die Benützung der von der Gesamtkirchgemeinde Bern zur Verfügung gestellten Liegenschaften und Einrichtungen durch Dritte Gebühren gemäss der geltenden Verordnung der Gesamtkirchgemeinde Bern.
- ²Die Stimmberechtigten können diese Obliegenheiten an eine ständige Kommission gemäss Art. 67 delegieren.
- Unterschrift **Art. 23** ¹Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.
- ²Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.
- ³Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer. Ist die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.
- ⁴Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung

¹⁵ Vgl. Art. 7 Abs. 1 Gemeindeverordnung (BSG 170.111) sowie Archivierungsgesetz und -verordnung (BSG 108.1 bzw. 108.111).

¹⁶ Vgl. Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Datenschutzgesetz (BSG 152.04).

von ständigen Kommissionen in ihrem Zuständigkeitsbereich im Anhang I, der Kirchgemeinderat in einer Verordnung. Die Versammlung und der Kirchgemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von nicht ständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbe-
fugnis

Art. 24 ¹Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

²Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 25 ¹Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein und leitet die Verhandlungen. Im Verhinderungsfall handelt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

²Drei¹⁷ Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 26 ¹Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

²Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar oder handelt es sich um eine ausserordentliche Sitzung, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 27 ¹Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

²Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle Mitglieder anwesend und einverstanden sind.

Beschlussfähig-
keit

³Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Zirkular-
beschluss

⁴Der Kirchgemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Geheime Ab-
stimmung

⁵Mindestens zwei Mitglieder können verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Genehmigung
der Protokolle

⁶Die Protokolle des Kirchgemeinderates werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

Übriges Verfah-
ren

Art. 28 Die übrigen Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

Mitarbeit Dritter

Art. 29 ¹Eine Delegation der Pfarrerinnen und Pfarrer und – soweit der Kirchgemeinderat es nicht anders beschliesst – eine Delegation des sozialdiakonischen und katechetischen Amtes sowie der übrigen Mitarbeitenden nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teil.

Delegation

² Aufgehoben

³ Erfordern es die Geschäfte, kann der Kirchgemeinderat

¹⁷ Diese Zahl kann von der Kirchgemeinde frei bestimmt werden.

auch die übrigen Pfarrerinnen und Pfarrer, sozialdiakonischen Mitarbeitenden und allenfalls weitere Mitarbeitende der Kirchgemeinde zur Sitzung einladen.

⁴ In begründeten Fällen, insbesondere bei der Beratung persönlicher Angelegenheiten einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bzw. einer andern mitarbeitenden Person der Kirchgemeinde, kann der Kirchgemeinderat in Erweiterung der gemeinderechtlichen Ausstandsregeln¹⁸ Personen, die nicht Mitglied des Kirchgemeinderates sind, von den Verhandlungen ausschliessen.

Protokoll

Art. 30 ¹Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

²Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 65.

³Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Präsidentin oder
Präsident des
Kirchgemeinderates

Art. 31 ¹Die Präsidentin oder der Präsident des Kirchgemeinderates überwacht die Befolgung der für die Kirchgemeinde anwendbaren Erlasse und Beschlüsse, den Vollzug der Beschlüsse der Organe der Kirchgemeinde und die Führung des kirchgemeindeeigenen Archivs.

²Sie oder er wird durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

Sekretärin oder
Sekretär des
Kirchgemeinderates

Art. 32 ¹Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Protokoll des Kirchgemeinderates und fertigt die vom Rat ausgehenden Akten aus.

²Sie oder er ist Archivarin oder Archivar des Kirchgemeinderates und in dieser Funktion zuständig für gehörige Registrierung und vorschriftsgemässe Aufbewahrung der Protokolle und übrigen Akten des Rates, der andern Organe der Kirchgemeinde und der Kommissionen ohne Entscheidbefugnis.

Rechnungsführerin oder
Rechnungsführer des
Kirchgemeinderates

Art. 33 Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer erstellt zuhanden des Kirchgemeinderats die Aufteilung des Globalkredits der Gesamtkirchgemeinde Bern, den Voranschlag und die Rechnung, überwacht das Vorliegen der Ausgabenbeschlüsse der zuständigen Organe und erledigt die Zahlungsanweisungen.

Baubeauftragte
oder Baubeauftragter
des
Kirchgemeinderates

Art. 34 ¹Die Baubeauftragte oder der Baubeauftragte wird vom Kirchgemeinderat aus seiner Mitte ernannt.

²Sie oder er arbeitet mit den Baufachleuten der Gesamtkirchgemeinde Bern zusammen, orientiert den Kirchgemeinderat über laufende Arbeiten und meldet der Gesamtkirchgemeinde Bern umgehend Mängel und Schäden an Liegenschaften, welche diese der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellt hat.

¹⁸Vgl. BSG 170.11, Art. 47 f.

Rechnungsprüfungsorgan und Kommissionen

Rechnungsprüfungsorgan	<p>Art. 35 ¹Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden von einer ersten Revisorin oder einem ersten Revisor und einer zweiten Revisorin oder einem zweiten Revisor wahrgenommen, die verwaltungsunabhängig sein müssen.</p> <p>²Die erste Revisorin oder der erste Revisor leitet die Revision. Beide Revisorinnen oder Revisoren müssen zur Prüfung gemäss dem Gemeinderecht befähigt sein.¹⁹ Für den Fall, dass die besonderen Voraussetzungen gemäss Gemeinderecht als erfüllt gelten, muss die erste Revisorin oder der erste Revisor die Bedingungen der qualifizierten Befähigung erfüllen.²⁰</p>
Aufgaben	<p>³Den Revisorinnen oder Revisoren obliegen folgende Aufgaben:</p>
Rechnungsprüfung	<p>a) Prüfung der Buchhaltung und der Jahresrechnung auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften;</p> <p>b) Prüfung der Verwendung der Mittel auf ihre formelle (Vorliegen des Beschlusses des zuständigen Organs) und materielle Richtigkeit (Einhaltung von Verwendungszweck, Erlassen und Beschlüssen);</p> <p>c) Prüfung der Vermögenswerte auf ihre Vollständigkeit;</p> <p>d) Vornahme von jährlich mindestens einer unangemeldeten Zwischenrevision.</p>
Berichterstattung	<p>⁴Die Revisorinnen oder Revisoren erstellen zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Gesamtkirchgemeinde Bern im ersten Quartal eines jeden Jahres einen Rechnungsprüfungsbericht über das vorangegangene Jahr und stellen Antrag. Zudem erstatten sie den genannten Stellen Bericht und allenfalls Antrag über die unangemeldeten Zwischenrevisionen.</p>
Ständige Kommissionen	<p>Art. 36 ¹Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.</p>
Konstituierung	<p>²Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.</p>
Verfahren	<p>³Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.</p>
Aufzählung	<p>Art. 37 Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen mit und ohne Entscheidbefugnis aus ihrem Zuständigkeitsbereich auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl. In seinem Zuständigkeitsbereich kann der Kirchgemeinderat mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis begründen.</p>
Nicht ständige Kommissionen	<p>Art. 38 ¹Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können gemäss Art. 17 lit. c und Art. 21 Abs. 2 lit. d nicht ständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in</p>

¹⁹ Vgl. Art. 123 Gemeindeverordnung (BSG 170.111).

²⁰ Vgl. Art. 124 Gemeindeverordnung (BSG 170.111).

ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Einsetzung ²Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pfarrerinnen und Pfarrer

Wahl **Art. 39** ¹Die Anstellung der Pfarrpersonen erfolgt mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags gemäss den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung, des Kirchengesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des vorliegenden Reglements.

Anstellung

²Die Beendigung des Dienstverhältnisses richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes und seinen Ausführungsbestimmungen.²¹

Verhältnis zum Staat **Art. 40** ²² aufgehoben

Aufgaben **Art. 41** ¹Hinsichtlich der Amtsführung und der damit verbundenen Pflichten und Aufgaben unterstehen Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare sowie Pfarrverweserinnen und Pfarrverweser den einschlägigen Erlassen der Synode und des Synodalrates²³ und den Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.²⁴

²Für den besonderen Aufgabenkreis innerhalb der Kirchgemeinde gelten die vom Kirchgemeinderat in Zusammenarbeit mit der Inhaberin oder dem Inhaber des Pfarramtes aufgestellten Vorschriften. Vorbehalten bleibt Art. 17 lit. f.

Vertretung **Art. 42** ¹Die Pfarrerinnen oder Pfarrer sind im Rang gleichgestellt, soweit keine Teamleitung bestimmt wurde. Sie regeln ihre Vertretung im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat selbst.

Stellung in der Kirchgemeinde ²In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre oder seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Mitspracherecht zu.

³Die Pfarrerin oder der Pfarrer wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats gemäss Art. 29 bei.

Mitarbeitende der Kirchgemeinde

Personalrecht **Art. 43** ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde, auch für jene gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. j, gilt das Personalrecht der Gesamtkirchgemeinde Bern.

²Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

Allgemeine Pflichten

Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 44** ¹Die Mitglieder der Organe und der Kommissionen ohne Entscheidbefugnis, die Sekretärin oder der Sekretär bzw. die Rechnungsführerin oder der Rech-

²¹ Eingefügt am 06.06.2012.

²² Aufgehoben am 06.06.2012.

²³ Vgl. Art. 30 Kirchengesetz (BSG 410.11).

²⁴ Fassung vom 06.06.2012.

nungsführer des Kirchgemeinderates (als Nichtmitglieder des Kirchgemeinderates), die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde haben ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig und unter Beachtung der ihnen auferlegten Schweigepflicht²⁵ zu erfüllen.

Amtsgeheimnis ²Die in Abs. 1 genannten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis²⁶ und sind verpflichtet, über die Angelegenheiten, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, zu schweigen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Mandates bzw. Dienstverhältnisses bestehen.

Verantwortlichkeit ³Die in Abs. 1 genannten Personen unterstehen der disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit. Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich für die Mitglieder von Organen, Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis und die Sekretärin oder den Sekretär bzw. die Rechnungsführerin oder den Rechnungsführer, welche nicht Mitglied des Kirchgemeinderates und auch nicht bei der Kirchgemeinde angestellt sind, nach dem Gemeinderecht,²⁷ für die Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Kirchengesetz²⁸ bzw. nach dem Personalrecht des Kantons Bern²⁹ und für die übrigen Personen nach dem Personalrecht der Gesamtkirchgemeinde Bern.³⁰

⁴Vorbehalten bleibt die spezielle Verantwortlichkeit gemäss Gemeindegesetz der mit der Rechnungsprüfung befassten Personen.³¹

Ausstand ⁵Die in Abs. 1 genannten Personen sind unter den in Art. 47 Gemeindegesetz genannten Voraussetzungen bei Beschlüssen der Organe und der Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis zum Ausstand verpflichtet.³²

3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung **Art. 45** Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 46** ¹Die Versammlung darf nur traktandierete Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen ²Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

³Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten, welche das Geschäft beraten und erheblich oder unerheblich erklären. Erheblich erklärte Anträge haben die gleiche Wirkung wie eine

²⁵ Vgl. Art. 201 Kirchenordnung.

²⁶ Vgl. Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0) sowie Art. 80 Gemeindegesetz (BSG 170.11).

²⁷ Art. 81 ff. Gemeindegesetz (BSG 170.11).

²⁸ Vgl. Art. 30 Abs. 1 (BSG 410.11).

²⁹ Gesetz über das öffentliche Dienstrecht (BSG 153.01).

³⁰ Personalreglement der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern.

³¹ BSG 170.11, Art. 72 Abs. 3.

³² BSG 170.11. Zum Verhalten der Ausstandspflichtigen vgl. Art. 48 Gemeindegesetz (BSG 170.11).

	Initiative.
Leitung	Art. 47 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
Fehler	² Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
Rügepflicht	³ Unterlässt sie pflichtwidrig einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht. ³³
Eröffnung	Art. 48 Die Präsidentin oder der Präsident <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung,- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen,- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 49 ³⁴ ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	Art. 50 ¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	² Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ³ Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 51 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch <ul style="list-style-type: none">- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Leitung **Art. 52** Die Präsidentin oder der Präsident

³³ Vgl. Art. 49a Gemeindegesetz (BSG 170.11).

³⁴ Vgl. Art. 10 Informationsgesetz (BSG 107.1).

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren; Variantenabstimmungen

Art. 53 ¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Variantenabstimmungen sind möglich.

²Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 54 ¹Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

²Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 55 ¹Die Versammlung stimmt offen ab.

²Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 56 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Gegenstand

Art. 57 ¹Die Versammlung wählt alle in Art. 16 Aufgeführten nach den Vorschriften gemäss Art. 58 ff.

²... aufgehoben

²Für die Wahl der Abgeordneten der Kirchgemeinde in den Grossen Kirchenrat gilt Art. 16 des Organisationsreglements der Gesamtkirchgemeinde Bern. Ein Sitz der Kirchgemeinde im Grossen Kirchenrat ist gemäss dieser Bestimmung für eine kandidierende Abgeordnete bzw. einen kandidierenden Abgeordneten der kantonalen Synode reserviert. Einen weiteren Sitz stellt die Kirchgemeinde zur Verfügung für ein Mitglied des Kirchgemeinderatspräsidiums (Präsident/in oder Vizepräsident/in), falls eine dieser Personen für den Grossen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde Bern kandidiert.

Wahlverfahren

Art. 58 ¹Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen, ausgenommen bei Wahlen von Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode.³⁵

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der ausgeteilten Stimmzettel der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁶Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär

- prüfen, ob nicht mehr Zettel eingegangen sind, als verteilt wurden (Art. 59),
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 60) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 61 und 62).

Ungültiger Wahlgang

Art. 59 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 60 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 61 ¹Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

²Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 62 ¹Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

²Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 63 ¹Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

²Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele

³⁵ Vgl. Dekret über die Wahlen der Abgeordneten in die Evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211).

Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los **Art. 64** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Inhalt

Art. 65 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung,
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift der oder des Vorsitzenden und der Sekretärin oder des Sekretärs.

Genehmigung

Art. 66 ¹Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens 30 Tage nach der Versammlung während mindestens 20 Tagen, in jedem Fall aber bis und mit dem 50. Tag nach der Versammlung, im Kirchgemeindehaus öffentlich auf.

²Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

³Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴Das Protokoll ist öffentlich.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 67 Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen mit und ohne Entscheidbefugnis im Zuständigkeitsbereich der Versammlung) und II (Zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 68 ¹Der Kirchgemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements und seiner Änderungen, nachdem es durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt worden ist. Er veröffentlicht die Inkraftsetzung vorgängig im amtlichen Anzeiger.

²Dieses Reglement hebt das Organisationsreglement vom **15.09.2003** auf.

³Die von den Kirchgemeindeversammlung am 10. Juni 2023 beschlossene Änderung des Organisationsreglements tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, auf den **01.08.2023** in Kraft.

Besetzung von Mandaten³⁶

Art. 69 ¹Werden durch dieses Reglement die Mitgliederzahlen von Organen oder ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis herabgesetzt, behalten die gewählten Mitglieder ihr Mandat bis zum Ende der laufenden Amtsperiode am 31. Dezember 2014.

²Ausscheidende Mitglieder werden nur ersetzt, soweit durch deren Ausscheiden die in diesem Reglement festgelegte Mitgliederzahl des Organs oder der ständigen Kommission ohne Entscheidbefugnis unterschritten wird oder eine Funktion mit den verbleibenden Mitgliedern nicht besetzt werden kann.

³Werden durch dieses Reglement bestehende Organe oder ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis abgeschafft, so gelten sie auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements als aufgelöst.

⁴Durch dieses Reglement neu geschaffene Mandate sind sobald als möglich zu besetzen.

⁵Änderungen der Vorschriften betreffend Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss gelten erstmals für die Wahlen der am 1. Januar 2015 beginnenden Amtsperiode. Vorbehalten bleiben zwingende anderslautende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

⁶Die Vorschrift von Art. 57 Abs. 3 betreffend Vertretung des Kirchgemeinderats-Präsidiums im Grossen Kirchenrat gilt erstmals für die Wahlen der am 1. Januar 2015 beginnenden Amtsperiode.

Die Versammlung vom **31.05.2013** hat dieses Reglement angenommen.

Die Präsidentin/

Die Sekretärin/

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....
Regula Ernst

.....
Caroline Gerber

³⁶ Für den Fall, dass eine Kirchgemeinde ihr revidiertes Organisationsreglement erst auf Ende 2002 oder später in Kraft setzt (spätest möglicher Zeitpunkt ist gemäss Art. 138 Gemeindegesetz, BSG 170.11, der 1. Januar 2004), ist Art. 69 anzupassen bzw. wegzulassen.

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom **30.04.2013** bis **30.05.2013** (während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Infostelle Berner Münster öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom **26.04.2013** bekannt.

Ort, Datum

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

.....
Caroline Gerber

Genehmigung der Teilrevision

Die Teilrevision wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 10. Juni 2023 genehmigt.

Der Präsident:

Der Sekretär:

W. Straub

F. Gerber

Wolfgang Straub

Felix Gerber

Auflagezeugnis

Die Teilrevision lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung öffentlich in der Informationsstelle des Berner Münsters auf. Die Auflage wurde im Anzeiger für die Region Bern vom 10. Mai 2023 publiziert.

Bern, 23. Juni 2023

Der Sekretär:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

F. Gerber

am: 17. Juli 2023

Felix Gerber

M. J. L. de

Anhang I: Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

Mit Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 10.06.2023 aufgehoben

Anhang II: Ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

1) KUV- und Jugendkommission (Entwurf)

Mitgliederzahl:	6 (inkl. PräsidentIn + 1 KG-Rat/Rätin)
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied 1 Pfarrerin/Pfarrer 1 SD Jugendarbeit 1 Chorleiter (Kinderchor)
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	?
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. ... im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Vorschlag für weitere Beispiele von Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

2) Finanzen- und Stipendien

3) Kommunikation

4) Musik-Kommission

5) Gemeindeleben-Kommission

6) Archiv

Anhang III: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Sekretärin/Sekretär (Beispiel, Nichtmitglied des Kirchgemeinderates)

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft Aufgabenbeschrieb (u.a.): Unterstützung von Pfarrer/Pfarrerin, Präsidentin für administrative Aufgaben Aufgaben im Bereich „reformiert.“ Zahlungsaufträge Korrespondenz
	Pensum: Anstellung zu 40 %
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlags- kredite in ihrem/seinem Zuständigkeits- bereich bis Fr. ... im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat / Präsidentin
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Änderungen

06.06.2012	in Kraft ab sofort. Art. 7 Abs. 1, 8 Abs. 3, 4 und 5, 16 lit. e, 17 lit. d, e und g, 19 Abs. 2, 21 Abs. 2 lit. e, f und g, 22 Abs. 2, 23 Abs. 2 und 3, 24 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2, 33, 37, 39 Abs. 1 und 2, 40, 41 Abs. 1, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1 und 3, 45, 57 Abs. 2, 65, 68 Abs. 1
10.06.2023	Ausserkraftsetzung Anhang I: Betriebskommission